An 2020-09-07

Stadt Braunschweig

Platz der Deutschen Einheit 1

38100 Braunschweig

**Einwendungen zum,**

**Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Wenden-West, 1. Bauabschnitt", WE 62**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannte Planung erheben wir im Namen der Bürgerinitiative Strahlenschutz e.V.  
(im Folgenden BISS genannt) nachfolgende Einwendung.

Die Einwendung bezieht sich auf zwei Aspekte:

1. Der B-Plan-Entwurf berücksichtigt nicht oder zumindest nicht ausreichend das Risiko durch die Nuklearfirma Eckert & Ziegler und ist daher zurückzuweisen. Für die Aufstellung des B-Plans muss vorab die sich durch die Gefährdung der Nuklearfirma Eckert & Ziegler ergebende Gefährdung ausreichend sicher bekannt sein, um diese sachgerecht berücksichtigen zu können. Dem B-Plan fehlt daher eine wesentliche Entscheidungsgrundlage. Zu den notwendigerweise zu klärenden Problemen gehört auch das erhöhte Gefährdungspotential für radioaktive Transporte, das der B-Plan-Entwurf als Folge des sich mehr als verdoppelnden Verkehrsaufkommens auf den umgebenden Bestand nicht berücksichtigt, oder nicht versucht auszuschließen.
2. Der B-Plan-Entwurf schließt aktuell eine Ansiedlung von Nuklearfirmen nicht explizit aus. Wie auch vom Bezirksrat Wenden-Thune-Harxbüttel einstimmig gefordert, muss die Ansiedlung von Nuklearfirmen im B-Plan ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ist rechtlich ohne weiteres möglich, wie weiter unten dargestellt wird.

**zu** [Nr.1](#bookmark)

Die Gesundheit der Anwohner\*innen (Art. 2, Abs. 2, Satz 1 GG) und deren Eigentum (Art. 14, Abs. 1, Satz 1 GG) müssen in einem B-Plan berücksichtigt werden. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Nuklearfirma Eckert & Ziegler kann der B-Plan erst aufgestellt werden, wenn die Gefährdung, die sich durch die Nuklearfirma Eckert & Ziegler ergibt, hinreichend genau und tragfähig bekannt und ggf. reduziert worden ist. Dies wird im Folgenden begründet:

Die Konditionierungsanlage der Nuklearfirma Eckert & Ziegler am Braunschweiger Standort ist aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung im bundesweiten Stresstest als einziger Standort durchgefallen. Diese generische Stresstestbetrachtung hat die Entsorgungskommission des Bundes im Auftrag des Bundesumweltministeriums erstellt und 2013 veröffentlicht.

Eckert & Ziegler sowie GE Healthcare haben 2012 jeweils eine Störfallanalyse beauftragt, bei der verschiedene Szenarien betrachtet wurden. Entscheidend ist bei diesen Szenarien die Annahme, wieviel (Radio-) Aktivität betroffen ist. Diese weitgehend identischen Störfallanalysen wurden vom TÜV-Nord als mit diversen Mängeln behaftet in der damals vorliegenden Form zurückgewiesen. Der TÜV-Nord wies hierbei auch explizit darauf hin, dass die Störfallanalysen nicht haltbar seien, wenn sich herausstellen sollte, dass die von den Nuklearfirmen gemachten Angaben nicht zutreffen. Inzwischen ist nachgewiesen, dass die von den Firmen beauftragte Störfallanalyse von nicht zutreffenden Annahmen ausgeht und daher für die Aufstellung eines B-Plans nicht ausreichend oder geeignet ist. Dies lässt sich anhand eines Unfalls bei GE zeigen, bei dem am 22.11.2017 radioaktives I-131 verschüttet wurde:

Für GE wird im einfachsten Störfallszenario des „Präparate Absturzes“ angenommen, dass ein Behälter mit radioaktivem Jod betroffen ist. In diesem Szenario wird unterstellt, dass ein Präparat mit einer maximalen Aktivität von 18,5 GBq I-131 und 5 GBq I-123 betroffen ist. Hierbei ist besonders I-131 relevant, da der Dosiskoeffizient für die Inhalation bei Erwachsenen 100-mal gefährlicher ist als bei I-123.

Am 22.11.2017 ereignete sich bei GE jedoch ein Unfall, bei dem laut Auskunft des NMU 40 ml Lösung mit einer Aktivität von 341 GBq I-131 verschüttet wurde. Insgesamt befanden sich 150 ml radioaktive Lösung in der Flasche. Die betroffene Aktivität der Flasche betrug somit 1278,75 GBq und war damit 69-mal so hoch wie in der Störfallanalyse angenommen. **Die Störfallanalyse berücksichtigte somit weniger als 1,5 % von der tatsächlich während des Unfalls betroffenen Aktivität**. Diese Diskrepanz ist besonders brisant, da für dieses Szenario die betroffene   
(Radio‑) Aktivität sehr präzise hätte bestimmt werden können und trotzdem in der Störfallanalyse extrem unterschätzt wurde.

Hierbei muss darauf hingewiesen werden, dass sich das NMU bislang nicht mit dieser Diskrepanz beschäftigt hat. Es hält den tatsächlichen Unfall im November 2017 nicht für vergleichbar mit dem Szenario aus der Störfallanalyse, da bei dem Unfall der Störfallplanungswert von 50 mSv nicht überschritten wurde und es sich daher hier nicht um einen Störfall, sondern einen „anormalen Betriebszustand“ handele. Das NMU verkennt hier jedoch, dass auch das angenommene Störfallszenario in der Störfallanalyse diesen Störfallplanungswert unterschreitet und somit sehr wohl eine Vergleichbarkeit gegeben ist. Diese Ansicht vertritt auch der stellvertretende Vorsitzende der Strahlenschutzkommission, Herr Christian Küppers. In einem TV-Beitrag der Sendung „Panorama“ spricht Herr Küppers in diesem Zusammenhang von „Wortklauberei“.

Darüber hinaus fehlt in der Störfallanalyse die Berücksichtigung des Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD).

Der durch die BISS e.V. durchgeführte und inzwischen gutachterlich bestätigte „Stresstest für die Nuklearfirma Eckert & Ziegler“ weist transparent und eindeutig nach, dass bereits die Freisetzung von lediglich einem Tausendstel des bei Eckert & Ziegler genehmigten radioaktiven Inventars zu **extrem schwerwiegenden gesundheitlichen Konsequenzen** führen kann.   
Die Details des Stresstests ([siehe Anhang A 1](#bookmark1)) sowie seine Begutachtung ([siehe Anhang A 2](#bookmark2)) entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Da zudem mit der Verdoppelung des Verkehrsaufkommens aus dem WE 62 die Gefahr von schweren Unfällen und langen Staubildungen steigt, ist auch eine Betrachtung von Gefahrguttransporten notwendig. Hier muss unter anderem mit Unfällen unter Beteiligung von Transporten radioaktiver Stoffe sowie einer deutlich ansteigenden Strahlenbelastung der Bevölkerung durch im Stau stehende Transporte radioaktiver Stoffe durch die Firmen Eckert & Ziegler und GE Healthcare gerechnet werden. Hierbei ist hervorzuheben, dass für Strahlentransporte bundesweit nur ein einheitlicher Grenzwert gilt, d.h. diese Transporte dürfen an der Fahrzeugoberfläche die gleiche Strahlung aufweisen wie die extrem stark strahlenden Castoren der Brennelemente Transporte. Um diese Gefahr auszuschließen, ist eine erweiterte Verkehrsuntersuchung um diesen Aspekt zu ergänzen.

Die oben dargelegten Fakten müssen zur Kenntnis genommen werden und erfordern aufgrund der räumlichen Nähe des zu überplanenden Gebietes zu den Nuklearfirmen insbesondere auch für den B-Plan WE 62 entsprechende Konsequenzen, um den Anspruch der Anwohner\*innen aus Wenden, Thune, Harxbüttel auf den Schutz ihres Eigentums und ihrer Gesundheit zu erfüllen.

Darum darf der WE 62 nicht vor einer Lösung für die Gefährdungssituation im TH24 beschlossen werden.

zu [Nr.2](#bookmark3)

Die Stadtverwaltung Braunschweig hat in der Vergangenheit mehrfach behauptet, dass in B-Plänen aufgrund des Urteils vom OVG Lüneburg zum Normenkontrollverfahren beim TH22 ein Ausschluss von Firmen, die unter die Strahlenschutzverordnung fallen, juristisch nicht möglich sei.

Die BISS stellt mit der juristischen Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Wollenteit klar, dass das Gegenteil korrekt ist und fordert die Stadt Braunschweig auf, Nuklearbetriebe im WE 62 komplett auszuschließen. Die juristische Stellungnahme des RA Wollenteit befindet sich im Anhang [A 3.](#bookmark4)

Anhang:

1. „Stresstest für die Nuklearfirma Eckert & Ziegler“:   
   *Stresstest\_Langfassung-rev-03-2018.pdf*
2. Gutachterliche Stellungnahme  
   zum „Stresstest für die Nuklearfirma Eckert & Ziegler“:  
   *Stellungnahme-zum-BISS-Stresstest.pdf*
3. Stellungnahme von RA Wollenteit  
   zum Ausschluss von Nuklearbetrieben im B-Plan:   
   *RA-Wollenteit-Ausschluss-Nuklearbetriebe.pdf*